

Korrigierte Fassung!

➔ Korrektur in § 1 Nr. 3;
Ergänzung des Wahlkreises VIII

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes

Hannover, 11. April 2018

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

**2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetzes – LSynG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode in der Fassung vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(63)“ durch die Angabe „(66)“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Der Kirchensinat beruft zwölf Synodale, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Synodale, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ² Im Übrigen können die Kirchenkreistage dem Kirchensinat Berufungsvorschläge unterbreiten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen

Wahlkreis I

Stadtkirchenverband Hannover

Wahlkreis II

Kirchenkreis Burgdorf

Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg

Kirchenkreis Laatzen-Springe

Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf

Kirchenkreis Nienburg

Kirchenkreis Ronnenberg
Kirchenkreis Stolzenau-Loccum

Wahlkreis III
Kirchenkreis Hameln-Pyrmont
Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Kirchenkreis Peine

Wahlkreis IV
Kirchenkreis Göttingen
Kirchenkreis Harzer Land
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder
Kirchenkreis Leine-Solling
Kirchenkreis Münden

Wahlkreis V
Kirchenkreis Hittfeld
Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreis Lüneburg
Kirchenkreis Uelzen
Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Wahlkreis VI
Kirchenkreis Celle
Kirchenkreis Gifhorn
Kirchenkreis Soltau
Kirchenkreis Walsrode
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen

Wahlkreis VII
Kirchenkreis Bremerhaven
Kirchenkreis Buxtehude
Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Kirchenkreis Stade
Kirchenkreis Wesermünde

Wahlkreis VIII
Kirchenkreis Bremervörde-Zeven
Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck
Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)
Kirchenkreis Verden

Wahlkreis IX
Kirchenkreis Bramsche
Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Kirchenkreis Osnabrück
Kirchenkreis Syke-Hoya

Wahlkreis X
Kirchenkreis Aurich
Kirchenkreis Emden-Leer
Kirchenkreis Emsland-Bentheim
Kirchenkreis Harlingerland
Kirchenkreis Norden
Kirchenkreis Rhaderfehn“

§ 2

Für die Bildung der 26. Landessynode ist die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 2 innerhalb von zehn Monaten nach Anordnung der Wahl zu erlassen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
M e i s t e r

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass der Gesetzesänderung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zum einen die Änderungen des Landessynodalgesetzes, die wegen des gleichzeitig vorgelegten 13. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung erforderlich werden. Zum anderen werden in der Anlage des Landessynodalgesetzes, die die Zuordnung der Kirchenkreise zu den Wahlkreisen enthält, die seit 2011 erfolgten Veränderungen im Bestand der Kirchenkreise nachvollzogen.

Es wird vorgeschlagen, diese Änderungen in den weiteren synodalen Beratungen mit den Regelungen des bereits vorliegenden Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes (Aktenstück Nr. 86 vom 19. Oktober 2017) in einem Änderungsgesetz zusammenzufassen.

II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

B. Im EinzelnenZu § 1:

§ 1 enthält vor allem die Änderungen, die dadurch erforderlich werden, dass die Zahl der gewählten und der berufenen Mitglieder der Landessynode durch das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung jeweils um zwei erhöht wird. Darüber hinaus werden in der Anlage die seit 2011 erfolgten Veränderungen im Bestand der Kirchenkreise nachvollzogen.

Zu § 2:

§ 2 enthält eine Übergangsregelung, die nur für die Bildung der 26. Landessynode gilt. Eine solche Übergangsregelung ist erforderlich, weil das 13. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung erst in der XI. Tagung der Landessynode im November 2018 beschlossen werden kann. Es ist daher nicht möglich, die Rechtsverordnung über die Verteilung der insgesamt zu wählenden Synodalen auf die Wahlkreise (§ 3 Abs. 3 LSynG) wie an sich vorgesehen bereits innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Synodalwahl zu beschließen. Die Frist muss vielmehr ausnahmsweise auf zehn Monate verlängert werden, damit ein Beschluss über die Rechtsverordnung nach der XI. Tagung der Landessynode möglich wird. Zu Verzögerungen bei der Neubildung der Landessynode

kommt es dadurch nicht, weil die Wahlkreisausschüsse erst im Januar 2019 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen.